

dung *circa ipsarum commodum curam et operam impendere diligenter* (besser: *diligentem*). Sie kehrt in zahlreichen Texten des Stilisten wieder⁴². Die Publikatio in der Urkunde von 1219, keine sehr charakteristische Formel des H 13, hat Entsprechungen in BB 479, 503, in BF 31, 145–148 u. a., die alle von ihm mündiert sind. Auf ihn als Verfasser weist besonders die Redeweise *ob spem et meritum eterne retributionis*, für die BF 29 einen gleichlautenden Beleg liefert⁴³. Entscheidend für die Diktatzuweisung zu H 13 aber ist die Schutzformel *in specialem et omnimodam maiestatis nostre recepimus tuitionem*. *Omnimodus*, ein Lieblingswort des H 13⁴⁴, findet sich während des ganzen hier behandelten Zeitraumes nur in den von ihm stilisierten Urkundentexten. *Tuitio* wird in den von H 13 verfaßten Diplomen verhältnismäßig sparsam gebraucht. Als Belegstellen für den Ausdruck können wir BF 39 und 41 von 1200 und vor allem BF 287 von 1209 nennen. Die Formel im letztgenannten Diplom rückt nahe heran an die im Diplom von 1219 vorkommende Wendung (BF 287: *recepimus sub omnimodam et specialem maiestatis nostre tuitionem*). Der nun folgende längere Teil der Dispositio enthält keine brauchbaren Ansatzpunkte für die Diktaturuntersuchung⁴⁵. Erst die Sanctio und der Schluß des Kontextes lassen sich wieder auf H 13 festlegen. Es sind zwei Redeweisen, die zu seinen Diktateigenheiten zählen: *divalis pagina* und *aliquo perturbationis modo* (*violare, infringere*). *Divalis pagina* kommt in den Diplomen Friedrichs I. noch nicht vor⁴⁶. Der Ausdruck taucht unter Heinrich VI. in der Sanctio und in der Korroboratio der Diplome für italienische Empfänger auf. Unter Philipp von Schwaben wird er bemerkt im Sprachgut des PhA und PhC (= H 13)⁴⁷. Sehr zahlreich ist er in den Diplomen Ottos IV. verbreitet, verschwindet aber fast mit einem Schlage unter Friedrich II. aus den Königsurkunden⁴⁸. Wenn er in Stauferdiplomen nach 1212 noch hier und da begegnet, so handelt es sich meist um Texte, die wie das Diplom für Mortara von Vorurkunden beeinflußt sind. Noch größerer Beweiswert kommt der Phrase *aliquo perturbationis modo* zu. Für sie können in den Diplomen Heinrichs VI. nur vier Beispiele genannt werden, die alle von 1195 datieren⁴⁹. Einen Haltpunkt für die Verfasserschaft des H 13 stellt schließlich auch die Strafformel, die zu Beginn durch eine Vorlage oder fremde Zutat (*regali banno se noverit*

⁴²) BF 29, 31, 60 und vor allem das D von 1208 I 3 für Kloster Clairvaux in: D'Arbois de Jubainville, *Etudes sur l'état intérieur des abbayes cisterciennes et principalement de Clairvaux* (1858) S. 388; BF 944. Siehe auch A. J. Walter, *Die deutsche Reichskanzlei während des Endkampfes zwischen Staufern und Welfen* (1938) S. 95 ff. und P. Zinsmaier, *Untersuchungen zu den Urkunden König Friedrichs II. 1212–1220*, ZGORh 97 (1949) S. 416–419.

⁴³) *ob spem eterne retributionis* in BB 445 und 581 und später in BF 23, 145.

⁴⁴) ZGORh 97, 421.

⁴⁵) Nach dankenswerter Auskunft von R. M. Herkenrath enthält der Abschnitt keine Anklänge an das Diktatgut der Kanzlei Friedrichs I.

⁴⁶) Vgl. hierzu die Ausführungen von K. Th. Lauer, *Weissenhofer Urkundenfälschungen*, Archivalische Zs. 39 (1930) S. 249.

⁴⁷) Belege für *divalis pagina* in Texten des H 13: BB 478, 482, BF 31, 33, 102, 103, 147, 148, 244, 269, u. a.

⁴⁸) Nur noch in dem von PhA verfaßten BF 805 zu belegen.

⁴⁹) BB 394, 431, 445 und das von H 13 gefertigte 478, das sich gerade in der Sanctio stark dem Diplom für Mortara annähert.